

84.030 SPARMASSNAHMEN 1984 (ANSCHLUSSPROGRAMM)TABELLEN UND ABKLÄRUNGSBERICHTE

	<u>Seite</u>	
1. Ablösung der linearen Kürzung durch Anschlussprogramm und Aufgabenteilung I	1	(rot)
2. Finanzausgleich, Zahlenvergleiche	13	(grau)
3. Aktueller Stand der Aufgabenteilung II	15	
4. Selbstversorgungspflicht der Kundenmüllerei	25	
5. Anschlussprogramm und Tarifannäherung	33	
6. Begründung der Zahlen betreffend die öffentliche Entwicklungshilfe	37	
7. Gesuche für Sachinvestitionsbeiträge Hochschulförderung	38	
8. Kantonale Pflanzenschutzdienste	41	

FV/AP

## SELBSTVERSORGUNGSPFLICHT UND KUNDENMUELLEREI

Mit seiner Botschaft vom 12. März 1984 über die Sparmassnahmen 1984 schlägt der Bundesrat im Brotgetreidesektor die Aufhebung der Mahllohnreduktion unter Beibehaltung der Selbstversorgungspflicht vor. Die vorberatende Kommission des Nationalrates möchte nun wissen, welche Konsequenzen die Aufhebung auch der Selbstversorgungspflicht nach sich ziehen würde. Gestützt auf die Ausführungen der Eidg. Getreideverwaltung nehmen wir wie folgt Stellung.

### Vorgeschichte

Die Selbstversorgungspflicht stand bereits bei der Revision des Getreidegesetzes (1981) zur Diskussion. In der Vernehmlassung wurde sie damals mehrheitlich bejaht. Einzig die Kantone Waadt, Genf, Jura und der Verband kollektiver Getreidesammelstellen äusserten sich für ihre Aufhebung.

In der parlamentarischen Beratung (1981) hatte Ständerat Reymond (Waadt) beantragt, die Selbstversorgungspflicht zu streichen. Dieser Antrag Reymond wurde im Ständerat mit 22 zu 8 Stimmen abgelehnt. In der nationalrätlichen Kommission unterlag mit 11 zu 2 Stimmen ein gleichlautender Antrag Thévoz. In der parlamentarischen Beratung im Nationalrat wurde der Antrag nicht mehr aufgenommen.

### Rechtliche Voraussetzungen

Die Pflicht zur Selbstversorgung ist in Artikel 9 des Getreidegesetzes verankert. Soll sie zusätzlich zum Verzicht auf die Mahllohnreduktion aufgehoben werden, sind nebst den in der Botschaft über die Sparmassnahmen 1984 aufgeführten Bestimmungen noch die Artikel 1, 9, 25bis, 26, 27 und 49 des Getreidegesetzes zu ändern oder aufzuheben. Eine Anpassung von Art. 23bis Abs. 3 Bundesverfassung ("Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes") ist indessen nicht erforderlich.<sup>1)</sup>

### Umfang und Bedeutung der Selbstversorgung

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Anzahl der Produzenten und Ablieferer, die jährlich für die Selbstversorgung zurückbehaltenen Getreidemengen sowie die Höhe der bisher ausgerichteten Prämien.

Jahr	Prämie je 100 kg	Produzenten	Ablieferer	Brot- getreide t	Gerste Mais t	Total t	Betrag Fr.
1970	15.--	57'480	39'480	38'200	6'100	44'300	7'877'750.--
1975	25.--	44'700	32'010	24'840	4'950	29'790	8'092'242.--
1980	25.--	39'380	30'960	21'460	3'440	24'900	6'726'000.--
1982 <sup>*)</sup>	10.--	36'730	29'700	12'100	3'540	15'640	1'725'670.--
1983 <sup>**)</sup>	10.--	36'000	29'000	18'500	3'500	22'000	2'400'000.--

\*) 45 % Auswuchsgetreide

\*\*\*) Schätzung

Aus diesen Zahlen geht klar hervor, dass die Selbstversorgung im letzten Jahrzehnt stark an Bedeutung verloren hat. Sowohl die Zahl der Selbstversorger wie auch die Menge an Selbstver-

1) Vgl. Anhang 1

sorgungsgetreide gingen ständig zurück. Zudem hat sich die Durchführung der Selbstversorgung verändert. Mit der Ablieferung des Getreides an den Bund über die Sammelstellen wird die für die Selbstversorgung bestimmte Menge vielfach in Sammelposten vom Kundenmüller übernommen und vermahlen. Das Mehl gelangt dabei zum Teil, unter Verzicht auf das Selberbacken, direkt zu den Bäckern.

Bei einer Normalernte von 400'000 Tonnen Brotgetreide müssen heute noch gegen 20'000 Tonnen Selbstversorgergetreide zurückbehalten werden. Dies sind ungefähr 5 Prozent der Ernte.

#### Bedeutung der Kundenmühlen

Mit der Selbstversorgungspflicht hat die Kundenmüllerei einen gesicherten jährlichen Auftrag. Dieser kann auf etwa 5 Millionen Franken geschätzt werden, d.h. etwa das Doppelte der ausbezahlten Mahllohnreduktion. Trotzdem ist in den letzten 30 Jahren die Zahl der Kundenmühlen zurückgegangen:

1949	971 )		318 )	
1970	543 )	reine	211 )	Handelsmühlen
1982	314 )	Kundenmühlen	137 )	mit Kundenmüllerei

60 Prozent des Selbstversorgungsgetreides werden in den reinen Kundenmühlen vermahlen, 40 Prozent in den gemischten Betrieben (Handels- und Kundenmühlen). Die Kundenmüllerei ist von jeher dezentral organisiert (siehe Anhang). Ueber 100 Betriebe liegen im Berggebiet. Es sind dies vorab Betriebe, die heute nebst der Futtergetreideverarbeitung noch eine kleine Backmehlmühle betreiben. Sie werden vielfach als Nebenerwerbsbetriebe geführt und ergeben zusammen mit einem landwirtschaftlichen Betrieb, einer Sägerei, einem Futtermittelgeschäft usw. eine Familienexistenz.

Ueber den Anteil der Vermahlungen im Tal- und Berggebiet gibt folgende Aufstellung Auskunft:

	Talgebiet		Berggebiet		T o t a l	
	1981	1982	1981	1982	1981	1982
Produzenten	29'799	29'706	8'026	7'024	37'825	36'730
Anzahl Ablieferer	27'241	27'424	2'967	2'282	30'208	29'706
<u>Verarbeitung:</u>						
Brotgetreide in Tonnen	17'044	9'812	3'064	2'296	20'108	12'108
Gerste und Mais in Tonnen	333	77	2'962	3'463	3'295	3'540

Die Kunden- und kleinen Handlungsmühlen verfügen über eine Vermahlungskapazität von 60'000 - 80'000 Tonnen Getreide (ca. 20 % der jährlichen Gesamtverarbeitung von Brotgetreide). Wie erwähnt, betragen die Vermahlungen von Selbstversorgungsgetreide jedoch nur etwa 15'000 - 20'000 Tonnen, was einer Auslastung von rund einem Viertel entspricht.

### Konsequenzen bei Aufhebung der Selbstversorgungspflicht

Mit der Aufhebung der Selbstversorgungspflicht werden die Kundenmühlen nicht nur eines sicheren Auftraggebers, sondern auch weiterer Geschäftsverbindungen, z.B. im Futtermittelgeschäft, verlustig gehen. Viele Kundenmühlen wie auch kleine Handelsmühlen, besonders im Berggebiet, würden in ihrer Existenz gefährdet. Im übrigen dürfte in den Bauernfamilien vermehrt auf das Backen von eigenem Brot verzichtet werden.

Eine ernsthafte Schwächung der kriegswirtschaftlichen Landesversorgung würde kaum entstehen. Die Kundenmühlen haben diesbezüglich eine geringere Bedeutung als früher. Eine gute Versorgung mit Mehl aller Teile unseres Landes wird heute vor allem durch die Handelsmühlen bzw. die gemischten Mühlen gesichert. Im übrigen wären viele Landwirtschaftsbetriebe in der Lage, Brotgetreide notfalls auch mit ihren Futtergetreidemühlen zu vermahlen.

Mit der Aufhebung der Selbstversorgungspflicht würden dem Bund bis zu ca. 15'000 Tonnen mehr Brotgetreide abgeliefert. Ausnahmsweise, d.h. bei Grossernten mit starkem Anteil an Getreide minderer Qualität, müsste eventuell ein Teil davon über den Futtersektor verwertet werden. Die Aufwendungen des Bundes hierfür liegen bei rund 40 Franken je 100 Kilogramm.

Andererseits würde der Aufwand für die Kontrolle der Selbstversorgungspflicht und die Auszahlung der Mahllohnreduktion voll dahinfallen. Der Bund könnte zwei Arbeitskräfte und Verwaltungskosten von 600'000 Franken einsparen.

### Schlussbetrachtungen

Das Parlament hat sich erst in den Jahren 1980 und 1981 bei der Verfassungs- und Gesetzesberatung letztmals gründlich mit dem Problem der Selbstversorgungspflicht auseinandergesetzt und mit grosser Mehrheit der heute geltenden Regelung zugestimmt. Die Verhältnisse haben sich seither nicht wesentlich geändert.

In der Botschaft über die Sparmassnahmen 1984 wird die Selbstversorgungspflicht nicht in Frage gestellt. Deren Aufhebung war nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens. Es wäre deshalb nicht unbedenklich, diese Pflicht nun ohne vorheriges Anhören der Direktbeteiligten beseitigen zu wollen. Gegebenenfalls müsste zumindest auf die getätigten Investitionen der Kundenmüllereien Rücksicht genommen und eine angemessene Uebergangsfrist vorgesehen werden.

Erforderliche Gesetzesänderungen

Bei einer Aufhebung der Selbstversorgungspflicht  
müssen zusätzlich folgende Bestimmungen des Getreide-  
gesetzes geändert bzw. aufgehoben werden:

Art. 1

Kundenmüller: Mühlen, deren Inhaber ...

aufgehoben

Art. 9

aufgehoben

Art. 25<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. d

aufgehoben

Art. 26

aufgehoben

Art. 27

aufgehoben

Art. 49 Bst. a

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. seine gesetzlichen Pflichten beim Bezug einer Ver-  
gütung oder eines Beitrages verletzt,

Geographische Verteilung der Kundenmühlen  
im Jahre 1982

Anhang 2

Kanton	Reine Kundenmühlen	Handels- und Kundenmühlen	Total
Aargau	27	13	40
Bern	77	36	113
Baselland	8	2	10
Fribourg	11	12	23
Genève	-	4	4
Glarus	-	2	2
Graubünden	44	2	46
Jura	6	2	8
Luzern	22	10	32
Neuchâtel	5	2	7
St. Gallen	8	5	13
Schaffhausen	1	2	3
Solothurn	10	2	12
Schwyz	1	2	3
Tessin	17	2	19
Thurgau	6	8	14
Waadt	13	16	29
Wallis	47	4	51
Zug	-	1	1
Zürich	10	10	20
Liechtenstein	1	-	1
Total	314	137	451